



Prot. Nr. PH/MH/EMB/32.05.01/637311

Bozen, 16. November 2015

Bearbeitet von:
Dr. Marta Herbst
Dr. Eva Brunnbauer

An die Direktorinnen und Direktoren der
Oberschulen des Landes

An die Direktorinnen und Direktoren der
Landesberufs- und Landesfachschulen

An die Direktorin und die Direktoren der
gleichgestellten Oberschulen des Landes

Zur Kenntnis: An den Landesrat Herrn Philipp Achammer

An dem Direktor des Bereichs Berufsbildung
Herrn Dr. Hartwig Gerstgrasser

An den geschäftsführenden Abteilungsdirektor
Herrn Dr. Paul Mair

An die geschäftsführende Amtsdirektorin
Frau Dr. Alexa Seebacher

Rundschreiben Nr. 37/2015

Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen der Oberstufe

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen den Beschluss der Landesregierung vom 21.04.2015 Nr. 470, betreffend „*Kriterien für die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen der deutschsprachigen Oberschule*“ und die im Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Tabellen, die die Fächer für die Ergänzungsprüfungen enthalten.

Außerdem erhalten Sie eine Kurzfassung der wichtigsten Neuerungen.

Dieser Beschluss regelt in erster Linie die Übertritte zum Zeitpunkt des regulären Einschreibetermins. Übergänge zu allen anderen Zeitpunkten müssen immer individuell nach den Grundprinzipien dieses Beschlusses geregelt werden.

Übertritt von Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Schuljahr in der Oberstufe

Eine Neuerung besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler der Südtiroler Gymnasien, Fachoberschulen, Fachschulen der Berufsbildung und Fachschulen der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung nach der erfolgreich abgeschlossenen ersten Klasse in die zweite Klasse aller anderen deutschsprachigen Schulen der Oberstufe des Landes übertreten können. Die Zielschulen führen mit den übertretenden Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch, in dem die für die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs an der Zielschule notwendigen Kompetenzen aufgezeigt und die Maßnahmen geplant werden, die zum Erwerb derselben als notwendig erachtet werden.

Übertritt von Schülerinnen und Schülern nach dem zweiten, dritten und vierten Schuljahr in der Oberstufe

Schülerinnen und Schüler der Südtiroler Gymnasien, Fachoberschulen, Fachschulen der Berufsbildung und Fachschulen der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung können nach den erfolgreich abgeschlossenen höheren Klassen in sämtliche andere deutschsprachigen Schulen der Oberstufe des Landes übertreten.

In den beigefügten Tabellen legt der Schulamtsleiter bzw. Ressortdirektor fest, über welche an der



Herkunftsschule nicht belegten Fächer eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden muss.

In jenen Fächern, die in den entsprechenden Stundentafeln der jeweiligen Schuljahre an der Zielschule nicht mehr aufscheinen und auch nicht Grundvoraussetzung für eines der schultypspezifischen Fächer sind und damit keine grundlegenden Auswirkungen auf den erfolgreichen Besuch der weiterführenden Schule haben, müssen keine Ergänzungsprüfungen abgelegt werden.

In all jenen Fächern, deren Stundenkontingent an der Herkunftsschule geringer ist als an der Zielschule, treffen die Zielschulen zusammen mit den Herkunftsschulen anstelle von Ergänzungsprüfungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen, um den übertretenden Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs zu erleichtern. Die Schülerinnen und Schüler müssen in diesen Fächern keine Ergänzungsprüfung ablegen.

In den beigefügten Tabellen werden die Fächer für eventuelle Ergänzungsprüfungen für die möglichen Übergangssituationen von Schülerinnen und Schülern zwischen den Vollzeitschulen der Berufsbildungen bzw. der dualen Ausbildung (Lehrlinge) und den staatlichen Oberschulen nicht aufgelistet. Diese Fächer werden auf die jeweilige Übergangssituation bezogen und in enger Absprache zwischen der Herkunfts- und der Zielschule in Zusammenarbeit mit der Inspektorin für den technisch-berufsbildenden Bereich Eva Brunnbauer ermittelt.

Form und Inhalt der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfungen werden vor Unterrichtsbeginn von einer an der Zielschule eingerichteten Prüfungskommission unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und nach einem vom Lehrerkollegium vorgeschlagenen bzw. festgelegten Verfahren durchgeführt. Die Prüfungen beschränken sich auf die für eine erfolgreiche Weiterführung des Bildungswegs unmittelbar notwendigen Kompetenzen.

Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit einem zieldifferenten Bildungsplan

Die Schülerinnen und Schüler mit einem zieldifferenten Bildungsplan können im Rahmen ihrer Bildungspflicht an eine andere Schule der Oberstufe übertreten, um den individuellen Bildungsweg an der Zielschule besser weiterführen und abschließen zu können. Dazu führen die Zielschulen gemeinsam mit den Herkunftsschulen mit den am Übertritt interessierten Schülerinnen und Schülern bzw. mit deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch, in welchem die bisher erreichten Kompetenzen, die verbesserten Bildungschancen und die notwendigen Maßnahmen besprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlage: Tabellen mit den Fächern der Ergänzungsprüfungen und Beschluss Nr. 470 vom 21.04.2015.